

Das Dollarproblem im Warenverkehr.

I.

1. Durch die Executive Order (EO.) des Präsidenten der Vereinigten Staaten No. 8785 vom 14. Juni 1941 wurde die EO. No. 8389 vom 10. April 1940 auch auf die Schweiz ausgedehnt. Diese letzterwähnte Verfügung, durch welche zuerst die dänischen und norwegischen Guthaben in den U.S.A. blockiert worden sind, war ursprünglich dazu bestimmt, Verfügungen der Besetzungsmacht über dänische und norwegische Guthaben in U.S.A. zu verhindern. Die gleichen Ueberlegungen gaben dann später Anlass zur Ausdehnung der EO. No. 8389 auf die übrigen von Achsentruppen besetzten Länder. Sowohl die EO. No. 8389 wie auch die EO. No. 8785 stützen sich auf ein Gesetz vom 6. Oktober 1917, worin dem Präsidenten der U.S.A. für Zeiten nationaler Notlage das Recht zuerkannt wird, Massnahmen auf dem Gebiete des Bankwesens zu ergreifen.

Die Ausdehnung des Embargos auf die Schweiz und die übrigen neutralen Staaten Europas erfolgte offensichtlich zum Zwecke:

- a) der Verhinderung aller Transaktionen, die den Kriegsanstrengungen der Alliierten zuwiderlaufen könnten;
- b) der Erfassung allen nominellneutralen, materiell aber feindlichen (auch Schwarzlistefirmen) Eigentums;
- c) der Sicherung der Interessen der von Deutschland okkupierten Länder, d.h. der Verhinderung der Liquidation von Vermögenswerten, die durch Gewalt oder Eroberung in fremde Hand gekommen sind.

Durch die EO. No. 8785 vom 14. Juni 1941 wurden sämtliche Vermögenswerte, die in den Vereinigten Staaten liegen oder dort verwaltet werden und daran irgend welche Interessen (direkte oder indirekte Ansprüche) der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Schweizerischen Nationalbank oder von schweizerischen "Nationals" (schweizerische Staatsangehörigkeit oder Sitz, bzw. Wohnsitz in der Schweiz) bestehen, gesperrt.



- 2 -

2. Die Durchführung dieser Sperre obliegt dem Treasury Department in Verbindung mit der Federal Reserve Bank. Auf Grund von General Licences (für alle darin umschriebenen Fälle) oder auf Grund von Special Licences (für konkrete Einzelfälle) können trotz der Blockierung der schweizerischen Vermögenswerte Verfügungen vorgenommen werden. Dem Bund und der Nationalbank wurde einige Tage nach Erlass der EO. No. 8785 die General Licence No. 50 gewährt. Gestützt auf diese General Licence können Bund und Nationalbank Zahlungsaufträge ausführen, sofern diese Zahlungen nicht direkt oder indirekt einer Person zugute kommen, auf welche die General Licence nicht anwendbar ist.

Wäre die vom Treasury Department an Bund und Nationalbank erteilte General Licence No. 50 das einzige Instrument, mit dem der schweizerisch-amerikanische Zahlungsverkehr operieren dürfte, so müsste sich dieser Verkehr notwendigerweise bei der Nationalbank konzentrieren und alle andern Banken wären aus dem Zahlungsverkehr mit den Dollarländern ausgeschieden. Um dieser Entwicklung vorzubeugen, versuchte man von Anfang an, eine Regelung des Zahlungsverkehrs in einer Form zu finden, die einen möglichst grossen Teil aller Transaktionen der Inanspruchnahme der Nationalbank - und damit der General Licence No. 50 - entzieht. Für den Warenverkehr konnte eine erfolgreiche Lösung gefunden werden. Ende Juli 1941 ermächtigte das amerikanische Schatzamt die Distriktniederlassungen der Federal Reserve Bank, bei Transaktionen, die auf den Warenverkehr Bezug haben, den Anträgen der amerikanischen Importeure und Exporteure aus eigener Kompetenz zu entsprechen und innerhalb 48 Stunden auf Gesuch hin Special Licences zu erteilen. Mit dieser Massnahme wurden die schweizerischen Handelsbanken wiederum in den Dollarzahlungsverkehr eingeschaltet. Ausserdem hatte diese Massnahme zur Folge, dass Zahlungen im Warenverkehr (inklusive Nebenkosten) ohne grössere Schwierigkeiten wieder möglich wurden, es sei denn, dass es sich um ganz besondere Ausnahmefälle (Schwarzlistefirmen oder sonst verdächtige Firmen) handelt.

II.

1. Es ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass das amerikanische Freezing sich nicht in so erschwerender Weise auf den Warenverkehr auswirkt, wie man es ursprünglich befürchtet hatte, wenn auch natürlich die Einholung der Special Licence für jede einzelne Transaktion mit Formalitäten und Kosten verbunden ist. Die den Warenverkehr betreffenden Schwierigkeiten haben ihren Grund vielmehr im Problem des Transfers, d.h. in der Uebernahme der Dollars durch die Nationalbank und der Auszahlung des Frankengegenwertes in der Schweiz. Weder die amerikanischen Banken noch die amerikanische Regierung verfügen selbst über Bestände an Schweizerfranken. So oft es sich darum handelt, einen Dollarbetrag von Amerika nach der Schweiz zu transferieren, muss jemand gefunden werden, der bereit ist, Schweizerfranken für diese Dollars abzugeben. Praktisch ist aber ein privater Käufer für solche Dollarguthaben kaum mehr zu finden, so dass nur noch der Bund und die Nationalbank als Abnehmer der Dollars in Betracht kommen. Auf der andern Seite besitzen ausschliesslich der Bund und die Nationalbank die Möglichkeit, ihre Dollarguthaben in Gold umzuwandeln. Für private Dollarbesitzer ist eine solche Möglichkeit nicht gegeben.

Würden sich Importe und Exporte, d.h. Dollarzahlungsüberweisungen nach der Schweiz und Dollarzahlungsaufträge aus der Schweiz ungefähr die Wage halten, so würde diese Sachlage zu keinen Schwierigkeiten führen; denn schon im September 1941 schloss die Nationalbank mit den privaten Banken ein Gentleman's Agreement ab. Darnach wurden die Banken verpflichtet, Zahlungen nach U.S.A. für die Wareneinfuhr mit dem Dollaranfall aus Exporten nach U.S.A. zu kompensieren und die auflaufenden Spitzen wöchentlich mit der Nationalbank abzurechnen. Eine Verrechnung von Fehlbeträgen aus dem Warenverkehr mit eventuellen Zahlungen aus dem Finanzverkehr war somit den Banken nicht gestattet; allfällige aus dem Finanzverkehr entstehende Dollarengagements gehen ausschliesslich zu Lasten der schweizerischen Banken und

können nicht auf die Nationalbank übertragen werden.

2. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Transfer der aus dem Warenverkehr stammenden Dollars in Schweizerfranken haben ihren Grund darin, dass

- a) infolge der Blockadevorschriften, der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen in U.S.A. und der Transportschwierigkeiten die Einfuhren aus U.S.A. in die Schweiz rapid zurückgegangen sind;
- b) auf der andern Seite die schweizerischen Exporte nach U.S.A. gesamthaft wertmässig nicht unwesentlich gestiegen sind;
- c) auch die meisten übrigen Staaten des amerikanischen Kontinents (sog. Dollarländer) die schweizerischen Exporte nur noch in Dollars bezahlen können; bei diesen Staaten besteht zwar die Bereitschaft, für ihre eigenen Exporte nach der Schweiz ebenfalls Dollars entgegenzunehmen, hingegen ist wegen der Blockade- und Transportschwierigkeiten der Import auch aus diesen Drittstaaten stark rückläufig;
- d) neuerdings auch weitere Staaten, die nicht zu den Dollarländern gerechnet werden können, schweizerische Exporte nur noch in Dollars bezahlen wollen, ohne aber auf der andern Seite bereit zu sein, für ihre eigenen Exporte nach der Schweiz Dollars entgegenzunehmen (sog. Nicht-Dollarländer).

Was die Dollarländer anbetrifft, so kommt die unter den vorstehenden lit. a - c dargelegte Entwicklung in den folgenden Zahlen deutlich zum Ausdruck :

	U.S.A.		Sämtliche Dollarländer	
	Einfuhr in Mio. Fr.	Ausfuhr	Einfuhr in Mio. Fr.	Ausfuhr
1937	126	112	196	183
1938	125	91	192	155
1942	235	102	311	177
1943	56	153	211	256
1944	21	141	95	230

Dabei muss berücksichtigt werden, dass in den angegebenen Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik die Werte franko Schweizergrenze ausgewiesen sind. Die Dollarzahlungen nach der Schweiz für schweizerische Exporte sind somit in der Regel

um die Fracht- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungsort (10 - 30 %) höher als die durch die Handelsstatistik ausgewiesenen Exporte; die Dollarzahlungen für Importe dagegen sind um den Fracht und Versicherungsanteil, der bei den in Frage stehenden Massengütern oft ein Mehrfaches des eigentlichen Warenwertes im Ursprungsland beträgt, geringer als die in der Handelsstatistik aufgeführten Zahlen.

Die der Nationalbank nicht unbedenklich erscheinende Entwicklung wird auch durch die folgenden Zahlen illustriert :

	Juni 1941	Ende 1942 in Mio. Fr.	1943	1944
Goldbestand	2283	3565	4173	4554
Deckungsfähige Devisen	1303	57	67	101
Total	3586	3622	4240	4655
Notenumlauf	2115	2637	3048	3548

Zu der vorstehenden Tabelle ist allerdings zu bemerken, dass das Ansteigen des Bestandes an Gold und deckungsfähigen Devisen nicht allein dem Dollarzahlungsverkehr belastet werden darf. Insbesondere stammt auch im Rahmen des Dollarzahlungsverkehrs der Dollaranfall nicht allein aus Exporterlösen, sondern zu einem beträchtlichen Teil auch aus der Befriedigung der Frankenbedürfnisse fremder Regierungen, aus Zahlungen im Zusammenhang mit humanitären Aufgaben, aus Unterstützungsleistungen usw.

3. Wenn auch die erhaltenen Dollars in Gold umgewandelt werden, so dass das Währungsrisiko ausgeschlossen ist, so erscheint diese Entwicklung der Nationalbank doch vor allem aus folgenden Gründen bedenklich:

- a) Rechtliche Gesichtspunkte: Die Nationalbank ist gesetzlich gezwungen, den Gegenwert ihrer Verpflichtungen, soweit diese nicht durch inländische Aktiven gedeckt sind, in Form jederzeit greifbarer Devisenbestände im Ausland zu besitzen. Die in U.S.A. blockierten Goldreserven weisen diese Liquidität nicht mehr auf.
- b) Währungs- und preismarktpolitische Gesichtspunkte: Die Frankenausschüttungen der Nationalbank, die gegen die Annahme blockierten Dollars, bzw. blockierten Goldes erfolgen, vermehren die Geldmenge im Inland bei gleichzeitiger Abnahme der Gütermenge, was preissteigende Wirkung (allerdings gebremst durch die Preiskontrolle) haben kann.

Ohne zu diesen Befürchtungen, die speziell immer wieder von Seiten der Nationalbank geäußert werden, im einzelnen Stellung zu beziehen, ist zu erwähnen, dass vor allem dem letzterwähnten Argument ein gewisses Gewicht beizulegen ist; die unter lit. a erwähnte Befürchtung lässt sich auf Grund von Ermächtigungen, die der Bundesrat gestützt auf seine Vollmachten der Nationalbank erteilt, beschwichtigen.

4. Es ergibt sich aus den vorstehenden Darlegungen, dass entgegen den Erörterungen in der Öffentlichkeit eine allfällige Deblockierung der schweizerischen Guthaben in U.S.A. noch keine Besserung bringen würde; denn das amerikanische Freezing ist nicht die Ursache für die im Warenverkehr mit den Dollarländern aufgetretenen Schwierigkeiten. Praktisch bedeutet das amerikanische Freezing für den Warenverkehr nicht viel mehr als unerwünschte Komplikationen. Entscheidend für eine Besserung der Verhältnisse ist somit nicht die Auftauung der blockierten Guthaben, sondern die Aufhebung, bzw. Milderung der Warenblockade. Nur dann, wenn wieder in grösserem Umfange Waren aus Uebersee in die Schweiz importiert werden können, wenn anstelle des einer Einbahnstrasse gleichenden Dollarzahlungsverkehrs mehr oder weniger wieder ein Ausgleich der Dollarzahlungen im Warenverkehr eintritt, ist eine Besserung der Situation zu erwarten. Diese Ueberlegung führt zur Erkenntnis, dass in den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten nicht nur vom Standpunkt der Landesversorgung, sondern auch vom Standpunkt der Dollartransferverhältnisse und damit im Zusammenhang vom Standpunkt der Währungs-, Geld- und Preispolitik den auf dem Gebiete der Wareneinfuhren möglichen Erleichterungen entscheidendes Gewicht zukommt. Alle Versuche, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Importe aus Uebersee nur noch einen Bruchteil früherer Einfuhren betragen, den Folgen der einseitigen Entwicklung des Dollarzahlungsverkehrs entgegenzuwirken, bedeuten keine wirkliche Hilfe, und die von schweizerischer Seite aus mit Bezug auf den Dollartransfer ergriffenen Massnahmen vermögen nur, die Folgen in ihren extremen Auswirkungen etwas abzuschwächen.

Die Bemühungen, mit denen seit dem Jahre 1941 von schweizerischer Seite aus im Hinblick auf die Entwicklung dieser Transferverhältnisse eingesetzt worden ist, verfolgen 4 Zwecke, nämlich:

- a) zu verhindern, dass Zahlungen für die noch möglichen relativ geringen Warenimporte aus Uebersee auf andere Weise als mit den sog. "Export-Dollars" vorgenommen werden;
- b) eine allzu grosse Exportexpansion (z.B. auf dem Gebiete der Uhrenausfuhr) zu verhindern;
- c) den weiter oben erwähnten währungs-, geld- und preispolitischen Bedenken dadurch Rechnung zu tragen, dass der Dollartransfer, herrührend aus Exporten, teilweise durch die Industrie selbst finanziert werden muss in Verbindung mit der Kreditkapazität der privaten Banken und mit Hilfe gewisser Garantieleistungen des Bundes;
- d) Dollarzahlungen, herrührend aus Exporten nach Ländern, die nicht zum eigentlichen Dollarkreis gehören und die auch nicht bereit sind, für ihre eigenen Exporte Dollars entgegenzunehmen (sog. "Nicht-Dollarländern"), nicht zur Regel werden zu lassen, sondern nur in Ausnahmefällen zu bewilligen.

III.

Eine erste Massnahme zur Verhinderung der Ueberweisung von "Finanz-Dollars" zur Bezahlung von Warenimporten bestand im Abschluss des oben erwähnten Gentleman's Agreement, durch welches die Banken verpflichtet wurden, zur Finanzierung von Importen nur noch solche Dollars zu verwenden, die von der Nationalbank dazu zugelassen werden (sog. "Export-Dollars"). Um die Innehaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, wurde am 1. Februar 1942 angeordnet, dass Akkreditiveröffnungen in U.S.A.-Dollars oder Dollarzahlungen für Warenimporte nur noch gegen Vorweisung einer besondern von der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr genehmigten "Dollargarantieerklärung" vorgenommen werden dürfen. Dadurch wurde es der erwähnten Zentralstelle ermöglicht zu kontrollieren, aus welchen Dollarbeständen die Importeure ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllten.

Diese Regelung spielte aber nur in den Fällen, in denen privatrechtlich die Zahlungsverpflichtung des Importeurs

auf U.S.A.-Dollars lautete. Eine Verpflichtung, Importe aus den "Dollarländern" ausschliesslich in Dollars zu bezahlen, bestand hingegen nicht; zur Bezahlung der Importe konnten vielmehr auch Schweizerfranken oder eine andere Währung verwendet werden. Es erwies sich deshalb als notwendig, über die Verwendung von "Export-Dollars" zur Bezahlung von Warenimporten umfassendere Vorschriften zu erlassen. Durch die Verfügung No. 4 der Handelsabteilung vom 7. Dezember 1943 wurde deshalb bestimmt, dass in Zukunft Einfuhrbewilligungen sowie Garantiezeugnisse für Waren aus den "Dollarländern" grundsätzlich nur noch erteilt werden, wenn der schweizerische Importeur vermittelt der "Dollarzahlungsverpflichtung", welche an die Stelle der früheren "Dollargarantieerklärung" trat, gegenüber der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr die Verpflichtung eingeht, die betreffende Ware einschliesslich der damit zusammenhängenden Nebenkosten mit "Export-Dollars" zu bezahlen. Zahlungen in Schweizerfranken oder in einer andern Währung wurden dadurch ausdrücklich ausgeschlossen.

Vervollständigt wurde diese Regelung schliesslich durch die Verfügung No. 7 der Handelsabteilung vom 21. August 1944 und durch die Verfügung No. 8 vom 29. Dezember 1944. Diese Vervollständigungen betrafen die Liste der Länder, auf welche diese Regelung Anwendung findet ("Dollarländer"). Ferner wurde präzisiert, dass die Dollarzahlungspflicht nicht nur bei Importen von Waren mit Ursprung in einem "Dollarland" gegeben ist, sondern auch bei Waren mit Ursprung in einem andern Land, sofern diese Waren in einem "Dollarland" gekauft worden sind, oder deren Gegenwerte nach einem "Dollarland" zahlbar sind.

Gegenwärtig wird geprüft, ob die Pflicht zur Unterzeichnung einer "Dollarzahlungsverpflichtung" auch auf jene Fälle ausgedehnt werden soll, in denen zwar die Ware weder aus einem "Dollarland" stammt, noch in einem "Dollarland" gekauft wird oder dorthin zahlbar ist, bei denen aber privatrechtlich die Zahlung von U.S.A.-Dollars zwischen dem schweizerischen Importeur und dem ausländischen Verkäufer vereinbart worden ist. In diesen

Fällen besteht heute immer noch die Möglichkeit, "Finanz Dollars" zu verwenden, was im Interesse der Dollarpolitik der Nationalbank vermieden werden sollte.

Die erwähnten Massnahmen haben dazu beigetragen, die von der Nationalbank befürchteten Rückwirkungen der geschilderten Situation des Dollartransfers etwas abzubremesen. Gestützt auf diese Regelung konnte die Nationalbank in den Jahren 1943 und 1944 insgesamt für rund 222 Mio. Fr. U.S.A.-Dollars an schweizerische Importeure zum offiziellen Kurs abgeben. Es kann kein Zweifel bestehen, dass ohne diese Zwangsmassnahme ein Grossteil der Wareneinkäufe mit "Finanz-Dollars" oder mit Schweizerfranken finanziert worden wäre. Auf der andern Seite darf allerdings auch nicht übersehen werden, dass diese Regelung sich verteuernd auf die schweizerischen Wareneinkäufe auswirkt. Wäre es den Importeuren gestattet, zur Finanzierung von Importen "Finanz-Dollars" oder Schweizerfranken zu verwenden, so kämen die Wareneinkäufe in Uebersee wegen des Disagios auf den "Finanz-Dollars", bzw. wegen der Ueberbewertung des Schweizerfrankens auf den ausländischen Devisenmärkten bedeutend billiger zu stehen, was auf die schweizerische Preislage vermutlich nicht ohne Einfluss wäre. Auf der andern Seite hätte ein Verzicht auf die Pflicht zur Finanzierung von Importen mit "Export-Dollars" zur Folge, dass die blockierten Währungsreserven der Nationalbank nicht um diese Zahlungen vermindert werden können, wodurch die währungspolitischen und preis- und geldmarktpolitischen Befürchtungen der Nationalbank neuen Auftrieb erhielten.

IV.

Bezüglich der auf der Exportseite getroffenen Massnahmen können wir uns kurz halten, da diese Fragen den Bundesrat schon verschiedentlich beschäftigt haben.

1. In erster Linie ist die Kontingentierung der Uhrenexporte nach den "Dollarländern" zu erwähnen, die mit einem monatlichen Kontingent von 8,5 Mio. Fr. gemäss BRB vom 2. November 1943 mit Rückwirkung auf den 1. August 1943 in Kraft trat. Durch den gleichen Beschluss - und später noch ergänzt durch den BRB vom 17. Dezember 1943 - ist die Uebernahme von Dollars, herrührend

aus Exporten nach Iran, Irak und Arabien, mit Wirkung auf den 1. Dezember 1943 auf 500'000 Fr. pro Monat beschränkt worden.

2. In der Folge erwiesen sich diese Kontingents als viel zu gering, um der Nachfrage in den Abnehmerstaaten zu genügen; auch aus Gründen der Arbeitsbeschaffung war es notwendig, diese Kontingente zu erhöhen. Das ist mit Wirkung auf den 1. März 1944 geschehen, indem das für den Uhrenexport nach sämtlichen "Dollarländern" zur Verfügung stehende Kontingent auf 16,6 Mio. Fr. pro Monat erhöht wurde. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurden dem Export nach Iran, Irak und Arabien, an welchem speziell die Textilindustrie interessiert ist, verschiedene Kontingente von insgesamt 4,5 Mio. Fr. pro Monat zur Verfügung gestellt. Hingegen wurden den von diesen Kontingenten profitierenden Exporteuren nicht mehr 100 % der Dollargegenwerte in Franken ausbezahlt, sondern es wurden bestimmte Beträge auf das Sperrkonto I (40 % bei der Uhrenindustrie; 75 % bei den nicht traditionellen Exporten nach Iran, Irak und Arabien) und das Sperrkonto II (10 % bei der Uhrenindustrie; 25 % bei den nicht traditionellen Exporten nach Iran, Irak und Arabien) gutgeschrieben. Das Sperrkonto I untersteht bekanntlich einer Garantie des Bundes, wonach die darauf gutgeschriebenen Beträge spätestens nach 3 Jahren zur Auszahlung frei werden, so dass diese Gutschriften von den Banken bevorschusst werden können. Die Gutschriften auf dem Sperrkonto II gelten als Selbstbehalt des Exporteurs und werden nach Abzug gewisser Kosten und allfälliger Verluste erst dann frei, wenn die amerikanischen Freezingbestimmungen im Warenverkehr mit der Schweiz aufgehoben worden sind, bzw. wenn die Nationalbank für die in U.S.A. liegenden Dollar- und Goldguthaben wieder Verwendung hat. Um zu vermeiden, dass versucht wird, Exporte über diese Kontingente hinaus gegen Zahlung von Schweizerfranken zu tätigen, was angesichts des dünnen Frankenmarktes auf den ausländischen Devisenmärkten zu unerwünschten Dollarabwertungen, bzw. Frankenüberbewertungen hätte führen müssen, wurde es gleichzeitig den Uhrenexporteuren und den Exporteuren nach Iran, Irak und Arabien untersagt, als Gegenwerte ihrer Exporte Franken direkt von ihren Ab-

nehmern entgegenzunehmen. Damit ist auch einem vom amerikanischen Treasury Department dringend geäußerten Wunsche entsprochen worden.

3. Die neue Dollartransferregelung, die auf den 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist, ist vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1944 beschlossen worden. Es kann deshalb bezüglich aller Einzelheiten dieser Neuregelung auf jenen Beschluss sowie auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Dezember 1944 verwiesen werden. Die Regelung sieht im wesentlichen vor, dass inskünftig bei den Exporten sämtlicher Waren nach den "Dollarländern" die bisher für die Uhrenindustrie massgeblich teilweise Gutschrift der Exporterlöse auf die Sperrkonten I und II vorgenommen wird. Ausserdem kann inskünftig auf Grund von im Einzelfall zu erteilenden Bewilligungen auch bei Ausfuhren nach "Nicht-Dollarländern" die Dollarannahme gestattet werden, wobei deren Gegenwert zu 90 % dem Sperrkonto I und zu 10 % dem Sperrkonto II gutzuschreiben ist. In diesem Zusammenhang wurde auch das für die Uhrenausfuhr nach den "Dollarländern" massgebende Kontingent von 16,6 Mio. Fr. auf 20 Mio. Fr. pro Monat erhöht, und es wurden verschiedene Anpassungen hinsichtlich der Liste der sog. "Dollarländer" vorgenommen; insbesondere wurden Iran, Irak und Arabien von der Liste der "Dollarländer" gestrichen.

4. Auch während der Zeit, da der schweizerische Export nach den "Dollarländern" den Beschränkungen der deutschen Gegenblockade unterstellt war, konnte er gesamthaft gesehen wertmässig nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar gesteigert werden. **M**engenmässig ist die Ausfuhr allerdings mit Ausnahme der Uhren und einiger weniger anderer Positionen allgemein rückläufig geworden. Unter den gegebenen Umständen, wo sich die Ausfuhrmöglichkeiten nach dem europäischen Kontinent in katastrophaler Weise verringern und wo die in London bestehende Knappheit an Devisen- und Goldbeständen nicht dazu ermutigt, Hoffnungen bezüglich baldiger grösserer Bestellungen aus den Ländern der Sterling-Area zu hegen, kommt dem Export nach den "Dollarländern" sowie auch

- 12 -

der nur in U.S.A.- Dollars zahlbaren Ausfuhr nach andern Staaten immer grössere Bedeutung zu. Aus den beiliegenden Statistiken über die Ausfuhren nach U.S.A. und den übrigen "Dollarländern" wird dies deutlich ersichtlich. Umso mehr erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, dass die im Dollartransfer angeordneten Massnahmen dem schweizerischen Export Beschränkungen auferlegen, die in vielen Fällen nicht leicht zu tragen sind. Bei den Exporten nach U.S.A. und den übrigen "Dollarländern" wirkt sich die Neuregelung im Sinne einer Verteuerung von 6 - 7,5 % und bei den Exporten nach den "Nicht-Dollarländern" von 10 - 11 % aus. Da bei vielen typischen schweizerischen Exportwaren die Konkurrenzverhältnisse auf dem ausländischen Markte, vor allem wegen der oft zu niedrigsten Preisen erfolgenden amerikanischen Angebote, immer angespannter werden, ist es den Exporteuren in manchen Fällen gar nicht möglich, die mit der neuen Transferregelung verbundenen zusätzlichen Kosten auf den ausländischen Kunden zu überwälzen. Bereits lassen Berichte, die aus Exporteurkreisen seit der Einführung der neuen Transferregelung eingegangen sind, erkennen, dass der Exporteur sich in manchen Fällen vor die Frage gestellt sieht, auf einen Export überhaupt zu verzichten oder sich im Interesse der Arbeitsbeschaffung mit Verlustpreisen oder zum mindesten mit der Tatsache abzufinden, dass einerseits zwar die üblichen Risiken übernommen werden müssen, andererseits aber auch im günstigsten Falle für einen angemessenen Gewinn kein Raum bleibt. Auch von diesen Gesichtspunkten aus erscheint deshalb eine Lockerung der alliierten Warenblockade dringend erwünscht; denn nur wenn wieder in grösserem Ausmasse Wareneinkäufe in Uebersee getätigt werden können, wird sich die geschilderte Transfersituation so entspannen, dass auf die Notlösung der Sperrkonten I und II wieder verzichtet werden kann.

-13-

Gesamtausfuhr nach den Dollarländern.

in 1000 Fr.

	1937	1938	1942	1943	1944
Kanada	15217	14738	13629	19455	17027
U.S.A.	112338	90739	102233	152803	140824
Mexico	9027	7258	9395	9827	10849
Guatemala	141	249	197	318	217
Honduras	104	63	56	112	126
Salvador	216	375	142	197	191
Nicaragua	106	112	41	87	132
Costa Rica	188	308	205	446	483
Panama	320	694	1040	3111	1826
Kuba	3330	4257	4583	7170	7461
Haiti	130	91	75	144	150
Dominik.Rep.	48	90	119	124	130
Porto Rico	9	26	2	1	1
Franz.Antillen	-	-	-	4	12
Kolumbien	3162	4117	3125	5165	3486
Venezuela	3305	4288	5709	6879	6669
Guayana	263	685	611	798	1275
Brasilien	15272	16576	22600	28815	23989
Uruguay	2734	2374	3842	6748	4508
Paraguay	135	411	110	158	265
Chile	2711	2893	4796	6139	3998
Peru	3120	2837	2908	5537	3789
Ecuador	1035	882	351	613	586
Bolivien	10078	997	1054	1297	1758
Total	182989	155060	176823	255948	229752

Ausfuhr nach U.S.A. gemäss den Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik.

Pos.	Warenbezeichnung	1 9 3 7		1 9 3 8		1 9 4 0		1 9 4 2		1 9 4 3		1 9 4 4	
		1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q
	Total												
	Nahrungsmittel:	9305	32962	11066	44850	8086	28147	180	376	442	1061	110	464
	davon:												
99b1/b3	Käse	8791	31035	10362	42247	6875	24169	152	318	335	619	-	-
103/103c	Konserven etc.	350	1167	465	1530	941	2815	18	8	-	-	-	-
114a/129b	Weine, Spirituosen	32	224	64	316	151	764	10	50	79	394	110	464
	Total Leder, Schuhe, Holz, Papiere etc.:	3214	8125	2532	5854	3235	4851	1280	582	2805	1479	2842	1188
	davon:												
172/173	Häute & Felle, roh	1082	4700	793	4649	837	2314	83	44	700	363	1032	536
193/201	Schuhe	835	376	831	328	1115	419	298	91	1162	328	1023	235
292/329	Papiere, Bücher, Broschüren etc.	1027	1832	690	706	1074	1994	691	344	729	642	669	266
	Total Textilwaren:	17572	8397	11732	5629	20400	7216	7621	1098	18972	3991	22694	4041
	davon:												
347/359	Baumwollgarne	201	210	50	85	76	65	6	6	-	-	-	-
360/376	Baumwollgewebe	5670	3135	3539	1841	6031	2732	561	118	787	97	1740	214
384/389	Baumwollstickereien	1751	729	1260	508	2286	551	1776	191	4308	359	4909	306
421	Leinenstickereien	586	51	637	83	1381	147	394	24	512	25	408	19
447a	Seidengaze	1886	66	1287	44	2172	73	2597	64	2453	54	2810	61
447b/448	Seiden-, Kunstseiden- & Zellwollgewebe	1547	409	1115	301	1423	217	266	21	628	47	3435	662
451	Seidenstickereien	17	1	18	1	29	2	7	-	115	23	1279	146
508a/b, 511	Hut- & Schuhgeflechte	3327	1914	2107	1449	4604	2429	1647	614	9249	3263	6629	2325
530/584	Konfektionswaren	1314	2162	853	213	686	158	259	33	704	97	1237	146
	Total mineralische Stoffe & Metallwaren:	10721	48733	7324	28658	4590	5098	1359	300	1286	390	990	183
	DAVON:												
638a/b	Edelsteine	258	1	228	1	834	4	816	1	605	1	457	1
747/760	Werkzeuge	720	275	409	132	1112	319	380	107	426	204	373	128
862/867	Aluminium und Aluminiumwaren	9325	46562	6133	25610	2059	4307	6	-	7	2	-	-

Pos.	Warenbezeichnung	1 9 3 7		1 9 3 8		1 9 4 0		1 9 4 2		1 9 4 3		1 9 4 4	
		1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q	1000Fr	q
Total Maschinen inkl. Automobile & Teile dazu, elektr. Anlasser etc.		4416	7350	3271	4139	4453	6377	799	1399	1151	1155	1340	870
davon:													
884/888	Textilmaschinen	359	540	148	201	618	984	188	60	382	350	702	609
M 4	Dampfmaschinen	36	61	285	289	441	795	55	9	38	4	326	31
M 5	Krafterzeugungs- maschinen	599	1394	539	1089	352	681	-	-	-	-	118	128
M 6	Werkzeugmaschinen	1924	1846	1506	1234	1665	1392	31	3	182	71	52	36
M 7	Nahrungsmittelmasch.	569	1423	326	665	490	654	327	678	422	695	64	34
M 9	Andere Maschinen	341	1119	100	225	228	362	88	393	86	26	13	1
924cl/c2	Elektr. Anlasser etc.	212	94	166	74	88	50	-	-	-	-	-	-
Total Uhren:		50132	Stk 3760425	38845	Stk 2532550	71122	Stk 4198973	75205	Stk 3994442	113853	Stk 4798702	101040	Stk 3856042
Total Apparate:		1740	1351	2215	1816	3561	2868	3569	1290	6209	3113	3907	1735
davon:													
955 & 961/965	Grammophone, Musik- instrumente & Teile	854	1001	1332	1470	2813	2097	3200	1170	5131	2748	3026	1474
Total Chemiewaren:		13583	25264	12740	29792	22252	16226	11670	5030	6657	1583	6818	1535
davon:													
966/981	Pharmazeut. Prod.	1469	325	1489	331	5621	612	990	165	2760	102	1992	105
982/983	Parfümerie	1396	349	1184	219	2136	313	1963	179	1936	127	2058	128
1098	Anilinfarben	8151	5858	7750	5449	12711	6298	8254	3684	1451	743	2591	1085
1145	Quincaillerieswaren	134	85	77	49	264	118	388	88	1210	197	975	151
Totalausfuhr nach U.S.A. in Mio.Fr. und q		112,3	145449	90,7	124773	139,9	72487	102,2	10242	152,8	18223	140,8	10198